

B. 317. a (2)

Nr. 811. ad 5381.

Concurs = Ausschreibung.

Bei der croatisch-slavonischen Landes-Steuer-Direction kommt die Dienststelle eines Concipisten mit dem Jahresgehalt von 700 fl. und der 9. Diätenklasse provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben unter Beobachtung des bestehenden Stempelgesetzes folgende Erfordernisse glaubwürdig nachzuweisen, und zwar:

- a) das Lebensalter;
- b) die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien;
- c) die bisherige Beschäftigung;
- d) die nebst den Studien sich erworbenen Kenntnisse, wobei besonders jene hervorzuheben sind, die das Steuerwesen betreffen;
- e) eine tadellose Moralität, wobei jene, die bisher bei keiner k. k. öffentlichen Behörde gedient haben, den makellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darthun müssen;

1) den bisher aus dem Staatschaze oder einem andern öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt, oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genusse nicht gestanden sind;

g) die vollkommene Kenntniß der deutschen und der kroatischen, oder wenigstens einer dieser sehr nahe verwandten slavischen Sprache unter glaubwürdiger Nachweisung, daß der Bewerber in diesen Sprachen sowohl des mündlichen als schriftlichen Vortrages mächtig sey.

Jene Bewerber, welche schon im k. k. öffentlichen Dienste stehen, haben ihre Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Eingabe und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aussprechen werden.

Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben dagegen die Gesuche im Wege ihrer politischen Ortsobrigkeit oder Bezirks-Behörde (Vice-Gespanschaft) einzureichen.

Gesuche, welche directe, also mit Uebergehung des hier vorgezeichneten Weges an die k. k. Landes-Steuer-Direction gelangen, bleiben unberücksichtigt und werden zurückgewiesen werden.

Der Concurs um diese Stelle wird hiermit bis zum 1. Juli 1851 eröffnet; nach Ablauf dieser Frist wird unverweilt zur Besetzung geschritten werden.

K. k. Landes-Steuer-Direction für Croatien und Slavonien.

Agram am 23. Mai 1851.

v. Kappel.

Concurs = Kundmachung.

Bei der k. k. croatisch-slavonischen Landes-Steuer-Direction werden im Rechnungsfache folgende Dienststellen provisorisch besetzt: und zwar:

1) Die Stelle eines Amtsoffizialen für das Rechnungsfach, mit dem Jahresgehalt von 700 fl. und der 11. Diäten-Klasse, und

2) Die Stelle eines Assistenten mit 400 fl. jährlichem Gehalt und der 12. Diäten-Klasse.

Diesjenigen, welche sich um eine oder die andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben für jede erbetene Stelle abgesondert Gesuche, unter Beachtung des bestehenden Stempelgesetzes, einzureichen, und darin sich glaubwürdig auszuweisen, über:

- a) das Lebensalter;
- b) die zurückgelegten Studien;
- c) die bisherige Beschäftigung;
- d) die sonst erworbenen Kenntnisse, hierunter insbesondere über jene im Cassawesen, dann im Steuer- und Rechnungsfache;
- e) eine tadellose Moralität, wobei jene, die bisher bei keiner k. k. öffentlichen Behörde gedient haben, den tadellosen Lebenswandel durch glaubwürdige Zeugnisse darthun müssen;

1) den bisher aus dem Staatschaze oder einem andern öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt, oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genusse nicht gestanden sind;

g) die vollkommene Kenntniß der deutschen und croatischen oder einer dieser sehr nahe verwandten slavischen Sprache, unter glaubwürdiger Nachweisung, daß der Bewerber in diesen beiden Sprachen sowohl des mündlichen als schriftlichen Vortrages mächtig sey.

Jene Bewerber, welche schon im öffentlichen Dienste stehen, haben ihre Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Eingabe und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aussprechen werden; wogegen Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, die Gesuche im Wege ihrer politischen Ortsobrigkeit oder Bezirksbehörde (Vice-Gespanschaft) einzureichen haben.

Gesuche, welche directe, also mit Uebergehung des hier vorgezeichneten Weges, an die k. k. Landes-Steuer-Direction gelangen, bleiben unberücksichtigt und werden sofort zurückgewiesen werden.

Der Concurs um diese beiden Stellen wird hiermit bis zum 1. Juli 1851 mit dem Beifügen eröffnet, daß nach Ablauf dieser Frist zur Besetzung geschritten wird.

K. k. Steuer-Direction für Croatien und Slavonien.

Agram am 23. Mai 1851.

v. Kappel.

Concurs = Kundmachung.

Die k. k. croatisch-slavonische Landes-Steuer-Direction ist geneigt, einige Conceptspractikanten, und zwar vorläufig ohne Verleihung eines Adjutums aufzunehmen.

Bewerber um diese Stellen haben sich unter Beachtung des bestehenden Stempelgesetzes glaubwürdig auszuweisen über:

- a) das Lebensalter;
- b) die mit gutem Erfolg zurückgelegten juridisch-politischen Studien;
- c) ihre Beschäftigung nach dem Austritte von Studien bis jetzt;
- d) eine tadellose Moralität;
- e) die vollkommene Kenntniß der deutschen und croatischen oder einer dieser sehr nahe verwandten slavischen Sprache bei glaubwürdiger Nachweisung, daß der Bewerber in diesen beiden Sprachen des mündlichen und schriftlichen Vortrages mächtig sey.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im Wege ihrer politischen Ortsobrigkeit oder Bezirksbehörde (Vice-Gespanschaft) umsomehr einzureichen, als alle directe bei der k. k. Landes-Steuer-Direction, daher mit Umgehung dieses vorgezeichneten Weges, gelangenden Gesuche unberücksichtigt zurückgewiesen werden.

Der Concurs um diese Stellen wird bis zum 1. Juli 1851 mit dem Beifügen eröffnet, daß nach Verlauf dieses Termines zur Aufnahme geschritten wird.

K. k. Landes-Steuer-Direction für Croatien und Slavonien.

Agram am 23. Mai 1851.

v. Kappel.

B. 309. a. (3)

Nr. 12217.

Concurs = Kundmachung.

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction werden zunächst Concipisten-Stellen im Concretal-Status der Cameral-Bezirks-Verwaltungen, mit den Jahresgehalten von Sechshundert Gulden, in Erledigung kommen.

Die Bewerber um eine dieser Stellen, oder im Falle der graduellen Vorrückung, um eine Concipisten-Stelle mit 500 fl. Gehalt, haben ihre, mit den Beweisen über die zurückgelegten juridisch-politischen Studien, die allenfalls bei

einem k. k. Gefälls-Obergerichte abgelegte Prüfung, die erworbenen Sprachkenntnisse, und die bisherige Dienstleistung belegten Gesuche bis längstens 10. Juli l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an diese Finanz-Landes-Direction zu leiten und darin zugleich anzugeben, ob, und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Finanzgebietes verwandt oder verwandt sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 13. Juni 1851.

B. 321. a

Nr. 2340.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Oberlandesgerichte für Kärnten und Krain wird bekannt gegeben, daß der mit hohem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 12. Mai l. J. zum Advocaten in dem Sprengel des Oberlandesgerichtes für Kärnten und Krain ernannte Dr. Albert Merk, den 10. Juni 1851 bei dem k. k. Landesgerichte Laibach den Advocaten-Eid abgelegt, und am obigen Tage sein Amt angetreten habe.

Klagenfurt am 20. Juni 1851.

B. 308. a. (3)

Nr. 1314.

E d i c t.

Durch den am 6. Mai d. J. eingetretenen Tod des Gerichtsdieners Anton Henke, ist bei dem k. k. Bez. Gerichte II. Classe Weizelslein eine Gerichtsdieners-Stelle mit dem jährlichen Gehalt von 250 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Zeugnissen über ihr Alter, ihre Gesundheit und ihre körperliche Beschaffenheit, Unbescholtenheit, bisherige Dienstleistungen, und über ihre Sprachkenntnisse belegten Gesuche, nach Vorschrift des organischen Gesetzes vom 18. Juni v. J., entweder unmittelbar, oder falls sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, durch ihre vorgeordnete Behörde längstens bis einschließig 19. Juli d. J. bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen, und sich zugleich zu erklären, ob sie für den Fall, als durch diese Besetzung ein anderer minderere Dienersposten in diesem Landesgerichts-Sprengel erledigt werden würde, ihr Gesuch auch auf diesen ausgedehnt wissen wollen.

Vom k. k. Landesgerichte Neustadt am 11. Juni 1851.

B. 789. (1)

Nr. 1909.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es sey von diesem Bezirks-Gerichte Seisenberg über Ansuchen des Herrn Mathias Epich, von Ebenthal Nr. 10, wider den Herrn Franz Tekaucic, von Heinach Nr. 20, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 4. October 1850, Nr. 1153, schuldigen 195 fl., sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Pfarrgült Obergurt sub Rectf. Nr. 47 vorkommenden Halbhube, sammt Bohn- und Wirthschaftsgebäuden, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 570 fl., und des mit Pfand belegten, auf 4 fl. geschätzten Wagens gewilligt, und zur Bornahme derselben im Orte der Realität die Tagsatzung auf den 24. Juli, den 25. August und 22. September l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität nur bei der 3ten Tagsatzung unter dem Schätzungswerte werde hintengegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen, nach welchen der Ersieger ein Badium pr. 60 fl. zu erlegen hat, können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bez.-Gericht Seisenberg am 6. Juni 1851.

Der k. k. Bezirks-Richter:

Laurie.

K u n d m a c h u n g.

Zur miethweisen Beistellung der für die k. k. Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär-Affistenz in der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banat, erforderlichen Bettgeräthe, deren Wechsel, Erhaltung und Reinigung mit der Dauer des Vertrages auf 9 Jahre, nämlich vom 1. September 1851, bis letzten August 1860, wird in Gemäßheit des hohen k. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. Juni 1851, Zahl 15958/184, eine neuerliche Concurrenz-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte eröffnet.

Die mit 15 kr. Stempel auf jedem Bogen versehenen Offerte sind bis 10. Juli 1851 und zwar längstens bis 12 Uhr Mittags, an den früheren Tagen aber während den gewöhnlichen Amtsstunden, im Präsidial-Bureau der k. k. Finanz-Landes-Direction versiegelt einzureichen. Dieselben sind mit der Quittung über das bei einer Avarialcasse erlegte Badium, auf welches sich im Offerte ausdrücklich zu beziehen ist, zu belegen, und mit der Aufschrift zu versehen: „Anbot zur miethweisen Beistellung der Bett-erfordernisse für die k. k. Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär-Affistenz in der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banat.“

In dem Offerte muß der für ein vollständiges Bett täglich geforderte Miethzins bestimmt, und zwar nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt seyn.

Das Offert darf sich weder auf einen fremden Anbot beziehen, noch durch eine den Picitationsbedingungen nicht entsprechende Clausel beschränkt seyn; dasselbe hat vielmehr die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Offerent den für dieses Unternehmen festgesetzten, ihm wohl bekannten Bedingungen sich ohne Ausnahme unterwerfe. Das Offert muß endlich mit der eigenhändigen Unterschrift, d. i. mit Vor- und Zunamen, wie auch mit der genauen Bezeichnung des Wohnortes und des Charakters des Offerenten versehen seyn.

Auf Offerte, welche nach dem festgesetzten Termine einlangen, oder nicht nach der obigen Bestimmung abgefaßt sind, wird kein Bedacht genommen werden.

Die Anbote zur Uebernahme dieses Geschäftes können für das ganze Kronland oder für einzelne Finanzwach-Sectionen gestellt werden.

Die Finanzverwaltung behält sich vor, die Resultate der Verhandlung, in soweit sie überhaupt annehmbar sind, nach freier Wahl bloß für die Finanzwache, mit Einschluß der Militär-Affistenz einzelner oder aller Finanzwach-Sectionen zusammen, zu bestätigen.

Zu dieser Concurrenzverhandlung werden alle Jene zugelassen, welche nach dem Landesgesetze von der Theilnahme an öffentlichen Versteigerungen nicht ausgeschlossen, und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind.

Insbefondere sind von diesem Geschäft und von der Fortsetzung desselben minderjährige, oder unter Curatel stehende, wie auch jene Individuen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene, welche der k. k. Finanz-Landes-Direction nicht bereits als verlässliche oder vermögliche Lieferungsunternehmer bekannt sind, haben sich hierüber mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen ihrer Orts- oder einer anderen Behörde auszuweisen.

Wer im Namen eines Dritten einen Anbot macht, muß dem Offerte eine gerichtlich legalisirte, auf das Geschäft speciel lautende Vollmacht beifügen.

Das Offert ist von dem Zeitpunkte der Ueberreichung für den Anbotsteller, für das Avarial aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die Zustellung der Verständigung kann entweder an den Offerenten, oder, wenn sie wegen dessen Abwesenheit und Abgang eines Bevollmächtigten an ihn selbst nicht geschehen könnte,

mit gleicher Rechtswirkung an die Behörde des Ortes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, geschehen.

Wenn mehrere in Gesellschaft die Lieferung erstehen, so haften sie für die Vollführung aller Lieferungsbedingungen zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen. In solchen Fällen wird derjenige, welcher auf dem Offerte der Erste sich unterschrieben hat, als Vollmachtshaber, in allen auf das Geschäft Bezug nehmenden amtlichen Verhandlungen angesehen.

Er hat namentlich auch das Recht, Gelder allein zu beheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht, bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft, auf den am nächsten Plaze Gefertigten über.

Die Bedingungen, unter welchen die Bett-fournituren-Lieferung dem Unternehmer überlassen wird, sind folgende:

1) Der Unternehmer verpflichtet sich, die Bett-erfordernisse für die Finanzwach-Mannschaft, mit Einschluß der allfälligen Militär-Affistenz in dem genannten Kronlande, in die einzelnen Postirungen, woselbst sich die Finanzwache und Militär-mannschaft entweder gegenwärtig befindet, oder künftig untergebracht werden wird, in der für jede derselben sowohl für die Wohnungs-, als auch für die Kranken- und Arrestzimmer erforderlichen Anzahl, unter den in den folgenden Absätzen dieser Kundmachung enthaltenen Modalitäten, im Wege der Miethe auf eigene Kosten beizustellen.

Der gegenwärtig systemisirte Stand der Finanzwach-Mannschaft besteht aus 1036 Mann, worunter sich beiläufig 150 Verheiratete befinden dürfen. Dieselbe ist größtentheils in Abtheilungen von mehreren Individuen aufgestellt, zum Theile aber auch einzelungsweise bei ausübenden Gefällsämtern unterbracht.

Von der obigen Finanzwach-Mannschaft entfallen auf die 1. Section im Bereiche der Zombor Finanz-Bezirks-Direction 306 Mann; auf die 2. Section im Bereiche der Groß-Beckskereker Finanz-Bezirks-Direction 187 Mann; auf die 3. und 4. Section im Bereiche der Temeser Finanz-Bezirks-Direction 543 Mann.

Sowohl die Stationsorte, als auch das Erforderniß für jeden derselben, für die vorhandenen Verheirateten, sowie für die Kranken- und Arrestzimmer, werden dem Unternehmer gleich nach dem Abschlusse des Contractes bekannt gegeben werden.

Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte, die Stärke der Mannschaft im Allgemeinen und jede der Postirungen einzeln, können Veränderungen unterliegen.

Der Vermiether ist daher, in soferne diese Änderungen in der Vertragszeit geschehen, verbunden, die Beistellung oder die Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die jedesmalige Einteilung erfordert, auf seine Kosten sogleich bewerkstelligen zu lassen.

2) Es steht der k. k. Finanz-Landes-Direction im Falle einer definitiven Verminderung des systemisirten Standes der hiesigen Finanzwache, mit Einschluß der Militär-Affistenz, frei, eine bis um ein Dritteltheil des Gesamtstandes geringere Menge von Betten, als gegenwärtig erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen und, in wie fern sie bereits beigelegt worden sind, wieder dauernd außer Gebrauch zu setzen.

3) Die Anbote können auf die Beistellung hölzerner oder eiserner Bettstätten gestellt werden; bei sonst gleichen Anboten wird demjenigen Offerenten der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Lieferung eiserner Bettstätten verbindlich macht.

Der Unternehmer verpflichtet sich dabei, die erforderlichen Bettgeräthe in nachstehender Gattung und Beschaffenheit beizustellen, als:

a) Bettstätten von weichem Holze und zwar einfache, jede für eine Person; für die Verheiratheten sind 2 einfache Bettstätten zu stellen, für deren jedes der volle Miethzins bezahlt wird.

Dabei wird bemerkt, daß, so oft hier vom Längenmaße oder Gewicht die Rede ist, dar-

unter das Wiener Maß, Länge oder Gewicht verstanden wird.

Die hölzernen Bettstätten müssen in der inneren Lichte 6 Schuh lang, 2 Schuh 6 Zoll breit, 2 Schuh 4 Zoll hoch und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. Die Füße haben aus 3 Zoll dicken, viereckig geformten Holzkeulen zu bestehen.

Sowohl die Seitenwände, als auch die Kopf- und Fußstücke müssen auf beiden Seiten gut abgehobelt seyn, und im fertigen Zustande anderthalb Zoll in der Dicke haben.

In ein jedes Bett gehören wenigstens 6 Einlagesbretter, welche auf wohlbevestigten Leisten zu ruhen haben, und höchstens 4 Zoll weit von einander abstehen dürfen.

Sämmtliche Bettstätten müssen zum Zerlegen eingerichtet seyn.

Die eisernen Bettstätten müssen in der Länge und Breite und überhaupt ganz in derselben Beschaffenheit, wie sie bei dem k. k. Militär eingeführt sind, beigelegt werden.

b) Strohsäcke von starker Kupfenleinwand, wovon jedes Stück 2 $\frac{3}{4}$ Ellen lang und 1 $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß.

c) Kopfpöster von festem ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück 1 $\frac{1}{2}$ Elle lang und $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß.

Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischem reinen Stroh gefüllt werden.

Die Füllung der Strohsäcke und Kopfpöster hat mit denselben Strohmenngen und in denselben Zeiträumen, wie selbe bei dem k. k. Militär eingeführt sind, zu geschehen.

d) Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück 3 Ellen lang und 1 $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß.

Für jede Bettstätte müssen fortwährend 2 Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel 2 andere Stücke vorrätzig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn.

e) Sommerdecken von Schafwolle, sogenanntem Hallinatuch, für jedes Bett ein Stück.

Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche; endlich

f) Winterdecken. Diese bestehen aus doppelblättrigen Koken, wie solche bei dem k. k. Militär üblich sind. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai eines jeden Jahres benützt.

Hinsichtlich des Gewichtes, der Länge und der Breite der Winter- und Sommerdecken wird auf die Gepflogenheit bei dem k. k. Militär hingewiesen, welche hier auch bei den Lieferungen für die k. k. Finanzwache und der ihr beigegebenen Militär-Affistenz zur Richtschnur zu dienen hat.

Von dem Unternehmer müssen die Bett-erfordernisse im ganz neuen und ungebrauchten Zustande beigelegt werden.

4) Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist von dem Unternehmer, so oft das Bedürfniß entweder durch Abnützung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Bohnahme derselben gefordert wird, in der kürzesten Zeit zu besorgen, so zwar, daß die Mannschaft bezüglich der Betterfordernisse stets klaglos gestellt werde.

5) Wird der systemisirte Stand der k. k. Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militär-Affistenz vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung einen Monat vorhin bekannt gegeben wurde, die Betterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit, gegen den bedungenen Zins und unter Beobachtung aller in dieser Kundmachung enthaltenen Bedingungen, sogleich nach Verlauf dieser Frist beizustellen. Für die bestehende systemisirte Finanzwach-Mannschaft, mit Einschluß der Militär-Affistenz, muß mit 1. September 1851 diejenige Anzahl von completen Bett-fournituren beigelegt werden, welche dem Unternehmen von der k. k. Finanz-Landes-Direction in der ersten Hälfte des Monats August

1851 bekannt gegeben werden wird. In der Folge hat hingegen der Unternehmer jedesmal die nothwendig gewordene Beistellung von Bettgeräthen längstens binnen 10 Tagen, von dem Zeitpunkte, als diese Nothwendigkeit dem Vermiether oder seinem Bevollmächtigten bekannt geworden ist, Statt zu finden.

6) Wenn ein Theil der Betten wegen vorübergehenden Ereignissen unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer für diese Betten auch durch den Zeitraum, wo sie unbenützt bleiben, der volle Miethzins entrichtet.

Die Zahlung des Miethzinses hat jedoch rückfichtlich jener Betten gänzlich aufzuhören, welche nicht wegen eines vorübergehenden Ereignisses, sondern aus dem Grunde eines veränderten Bedarfes, in Gemäßheit des 2. Absatzes dieser Kundmachung, dem Vermiether definitiv zurückgestellt werden.

Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem Bestellten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction, oder dem Finanzwache-Obercommissär oder Sectionsleiter bekannt gegeben wurde.

7) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfkissen jährlich ein Mal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft die Erfordernisse in der Nacht entbehre.

Mit dem Beginne eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. Die Decken sind alle Jahre ein Mal waschen zu lassen.

Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Waskens von dem Sectionsleiter erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Wasken, oder eine neue Decke zu besorgen, ohne dafür ein besonderes Entgelt außer dem bedungenen Miethzins ansprechen zu können.

Hierbei ist zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung die erforderliche Bedeckung in der Nacht nicht entbehre.

In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe und den Wechsel des Strohes in den Strohsäcken so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird.

8) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unsug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde.

Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Mithwillen oder durch erwiesenen ungewöhnlichen Gebrauch verursachte Beschädigung wird von dem Schuldtragenden im Wege der betreffenden k. k. Finanz-Bezirks-Direction vergütet werden.

Auf demselben Wege wird für jedes, zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden.

9) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Sectionsleiter oder dessen Stellvertreter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen.

Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Finanz-Bezirks-Behörde, welche dem betreffenden Sectionsleiter vorgelegt ist, offen, welche hierüber binnen 30 Tagen, von dem Tage der dort eingebrachten Berufung, zu entscheiden hat. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen beiderseitigen Sachverständigen, deren einen die Sectionsleitung, den anderen der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt.

Im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Finanz-Bezirks-Behörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen.

Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen.

Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages oder über die vom Staatsschatz zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachverständige erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Sectionsleitung in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, nie ein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der betreffenden k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu pflegen und hierüber zu entscheiden ist. Gegen den Ausspruch der letzteren kommt dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Finanz-Landes-Direction zu. Gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt, wobei der Unternehmer den einer solchen Entscheidung zu Grunde liegenden Ausspruch der Sachverständigen als ein gegen ihn vollen Beweis wirkendes Document erklärt, dem er in allen künftigen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen hiermit anzuerkennen sich verbindet.

10) Die Miethe hat mit 1. Sept. 1851 in Wirksamkeit zu treten; von diesem Zeitpunkte an beginnt für den Unternehmer die Verpflichtung bezüglich der Lieferung, Erhaltung, Ausbesserung und des Wechsels der Bettgeräthe für die Finanzwache-Mannschaft, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz. Es muß daher am 1. September 1851, die nach dem 5. Absätze bestimmt gewordene Anzahl der Individuen der Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz, mit den Bettgeräthen nach Maßgabe der Vertragsbedingungen von dem Unternehmer versehen seyn.

11) Ob von dem Unternehmer in den Standorten der Sections-Commanden ein Besteller zur Besorgung der dießfälligen Geschäfte zu halten ist, wird von dem Ausspruche der betreffenden Finanz-Obercommissäre abhängig gemacht.

Es wird jedoch dem Vermiether hinsichtlich dieser Anforderung die thunlichste Erleichterung zugesichert.

12) Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigestellten Bettgeräthe tagweise und auf die Dauer der Benützung berechnet.

Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Steuerämtern, Sammlungscassen, oder, wenn der Unternehmer es wünscht, bei der k. k. Landes-Haupt-Casse zu Temesvar nach Ablauf eines jeden Monats über die von dem betreffenden Sectionsleiter am Ende eines jeden Monats aufgestellte und der vorgesetzten Finanz-Bezirks-Behörde vorgelegt werdende Bestätigung, daß der Unternehmer den Vertragsverbindlichkeiten nachgekommen ist.

Ueber die contractmäßig beigestellten Bettgeräthe wird dem Unternehmer von dem Sectionsleiter eine Empfangsbestätigung ausgefolgt. Von dem Tage der bewerkstelligten, durch die vorerwähnte Empfangsbestätigung nachgewiesene Beistellung erwächst ihm der Anspruch auf den für die beigestellten Bettgeräthe entfallenden Miethzins. Dieser hat das Entgelt für die Beistellung aller Bettgeräthe, deren Instandhaltung, Erneuerung, Reinigung, Uebertragung und jede wie immer Namen habende contractmäßige Leistung in sich zu fassen, und es soll daher der Vermiether für alle diese Leistungen nur den stipulirten Miethzins zu fordern berechtigt seyn.

13) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatsschatz das Pfandrecht auf die beigestellten Bettgeräthe ein, und es hat derselbe binnen 8 Tagen nach der Bekanntgebung der Annahme seines Angebotes, zur Sicherstellung der Bedingungen des Vertrages, überdies eine dem dritten Theile des nach der systemisirten Zahl der Mannschaft auf ein Jahr entfallenden Miethzins-

ses gleichkommende Caution in Barem oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen zu erlegen, welche letztere nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

14) Sollte der Unternehmer mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Bettgeräthe, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Finanz-Landes-Direction berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten, entweder die noch nicht vertragsmäßig beigestellten Bettgeräthe im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung durch einen Anderen vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile, sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers schadlos zu stellen, ohne daß dem Letzteren eine wie immer geartete Einwendung weder gegen die Art der ergriffenen Maßregeln, noch gegen den Betrag der dadurch verursachten Kosten zustehen soll.

Die Ersparungen, welche durch die auf Kosten und Gefahr des Unternehmers vorgenommenen Beischaffungen der Bettgeräthe und sonstigen ihm obliegenden Leistungen dem Aerar erwachsen würden, sollen dem Aerar zu Gunsten kommen.

15) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht dem Contrahenten des Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt.

Uebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten (das Aerar, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Kläger oder als Beklagter eintreten), sowie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

16) Jedes Stück von den beigestellten Bettgeräthen muß mit einer kenntbaren Farbe, Brandzeichen oder einer andern Bezeichnung versehen seyn, um jedem möglichen Austausch vorzubeugen.

17) Der Unternehmer hat alle auf die Contracts-Errichtung bezüglichen Kosten, alle Stempel und andere Gebühren aus Eigenem zu bestreiten.

18) Das Badium oder Angeld, über dessen Erlag der Dfferent sich auszuweisen hat, besteht in dem dritten Theile des nach dem Ausrufspreise entfallenden jährlichen Miethzinses, und ist entweder im Barem, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, zu erlegen. Dieses Angeld wird jenen Dfferenten, deren Anbote nicht annehmbar befunden wurden, gegen eine ungestämpelte Quittung zurückgestellt.

Das Badium desjenigen jedoch, dessen Dfferent angenommen wurde, wird zurückbehalten, und in dessen nach dem 13. Absätze zu leistende Caution eingerechnet werden.

19) Der Ausrufspreis für die miethweise Beistellung der Betten wird auf den Betrag von 1 1/2 kr. (einen und einen halben Kreuzer) für jeden Tag und jedes vollständige Bett festgesetzt. Die Abminderung des Ausrufspreises kann in den Dfferenten in beliebigen Bruchtheilen geschehen, und es wird die Beistellung der Bettfournituren demjenigen überlassen, dessen Anbot sich für den Staatsschatz als der vortheilhafteste darstellt.

20) Der Vermiether entsagt ausdrücklich dem Rechte, das erstandene Lieferungsgeschäft und die für ihn daraus erstandenen Rechte ganz oder theilweise, ohne vorläufige Einwilligung der k. k.

Finanz-Landes-Direction, an einen Dritten abzutreten. — Endlich

21) Wird dem Vermiether die thunlichste Erleichterung hinsichtlich der Caution und die allfällige Ertheilung eines angemessenen verzinslichen Vorschusses gegen gehörige Versicherung mit dem Beisatze in Aussicht gestellt, daß letztere später im Verhältnisse zu den inzwischen beigegebenen Betten wird vermindert werden können.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für die serbische Wojwodschast und das Temeser Banat.

Temesvar, am 10. Juni 1851.

3. 316. a (2)

Nr. 3158.

K u n d m a c h u n g.

In Folge Beschlusses des Gemeinderathes werden in Laibach vom 1. Juli d. J. angefangen, an den gewöhnlichen Wochenmärkten, d. i. jeden Mittwoch und Samstag auch Viehmärkte abgehalten werden, wozu der gewöhnliche Viehmarktplatz an der untern Polana-Vorstadt vor dem Zuckerraffinerie-Gebäude bestimmt worden ist.

Indem diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die Viehzüchter zum fleißigen Zutriebe eingeladen.

Magistrat Laibach den 21. Juni 1851.

3. 778. (2)

Nr. 881.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weichselstein wird der seit seiner Abstellung zum französischen Militär im Jahre 1809 oder 1810 von hier unbekannt wo abwesende Anton Fister, gewesener Grundbesitzer zu Podborscht, in der Pfarre Johannesthal; hiermit aufgefodert, binnen einem Jahr so gewiß dieses Bezirksgericht oder den ihm aufgestellten Curator Anton Jellenz in Podborscht entweder persönlich oder in andern Wege von seinem Leben und Aufenthalt in Kenntniß zu setzen und sich hierüber zu legitimiren, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen den gesetzlichen Erben eingewantwortet werden würde.

k. k. Bezirksgericht Weichselstein am 12. Mai 1851.

3. 767.

(2)

3. 640. (10)

Morgen, den 28. Juni,

werden unter Leitung der betreffenden Behörde in Wien

im Banco-Gebäude 63.150 Gewinnste verlost.

Es erfolgt an diesem Tage die

Haupt- und Schluß-Ziehung

der vom k. k. priv. Großhandlungshause J. G. Schuller & Comp. in Wien garantirten

ersten österr. Classen-Lotterie

zu Gunsten der fünf Invaliden-Fonde, bei welcher eine halbe

Million und 307,750 fl. w. w.

in vier Dotationen von

Gulden 32,900 — 262,500 — 293,050 — 219,300

mit Treffern, 200,000 — 40,000 — 20,000 — 15,000 — 8000 —

von Gulden, 5000 — 4000 — 3000 — 2000 — 1500 — 1000 rc.

in barem Gelde gewonnen werden.

Die Ausbezahlung der Gewinnste beginnt am 12. Juli d. J. im betreffenden Lotterie-Bureau, Hof Nr. 329, in Wien.

Ein Los der I. oder II. Classe zur Haupt-Verlosung kostet 2 $\frac{3}{4}$ fl. C. M.

III. „ „ Haupt- und einer Separat-Verlosung 6 fl. C. M.

IV. „ „ Haupt- und zwei Separat-Verlosungen 10 fl. C. M.

Von beiden letzteren Sorten gewinnt jedes Los sicher. — Spielpläne gratis.

In Folge mehrseitig eingelangter Wünsche bleibt die Pränumeration zur Be-theilung mit 124 Stück Losen im Betrage von 400 fl. C. M. als Mitgründer der Fonde bis zum 28. Juni eröffnet, und die bezüglichen Anerkennungsdiplome werden von dem Großhandlungshause J. G. Schuller & Comp., am Hof Nr. 329 in Wien, in Vorkerkung genommen.

Fortan sind Lose und Compagniespiel-Actien zu dieser Lotterie bei gefertigtem Handelsmanne in Laibach zu haben, der sich auch mit gräf. Waldstein'schen Losen für den 15. Juli, und mit allen andern Sorten Anlehens-Effecten empfiehlt.

Joh. Ev. Wutscher.

Ankündigung.

Der österreichische Volksbote,

unstreitig eine der beliebtesten und verbreitetsten Zeitschriften, kündigt eine neue Pränumeration an.

Dritter Jahrgang 1851. Zweites Halbjahr vom 1. Juli.

Was der „österreichische Volksbote“ enthält und was er leistet, ist bekannt. Er besteht seit dem Jahre 1848, hat also in der schwierigsten Zeit begonnen, und dessen ungeachtet einen Aufschwung genommen, wie keine ähnliche Zeitschrift. Er hat offen und freimüthig geschrieben, hat die herrschenden Uebelstände einer scharfen Rüge unterzogen, ohne Argernisse zu geben; Beweis dafür: er ist nie suspendirt worden. Seine Abonnenten haben Tag für Tag ihre Blätter erhalten. Sie riskirten also in keinem Falle, die bezahlte Zeitung zu verlieren. Seit dem Jahre 1848 sind in den sämtlichen österreichischen Kronländern über ein Hundert Zeitungen theils eingegangen, theils unterdrückt worden; der „österreichische Volksbote“ hat seine Wanderung beharrlich fortgesetzt, und nicht ein Blatt fehlt seinen Lesern.

Daher auch das Vertrauen, das man in ihn setzt. Er wird von allen Ständen mit gleicher Vorliebe gehalten. Wer eine Masse der kostspieligsten Zeitungen ersparen und dennoch Alles wissen und erfahren will, was in der ganzen Welt vorgeht, wählt den Volksboten. Sein Zelleisen ist immer gespickt mit allen möglichen Neuigkeiten; er unterrichtet und unterhält seine Leser unaufhörlich, deshalb er auch so viele Frauen in dem Kreise seiner Abonnenten besitzt, ja, die meisten aus ihnen wollen gar kein anderes politisches Blatt als den Volksboten.

Der „Volksbote“ hat, begünstigt durch die erhöhte Beschleunigung der Posten und durch die wackern Herren Postbeamten und Postmeister in der ganzen Monarchie, eine neue Einrichtung getroffen. Er bringt seit 1. Juni alle Neuigkeiten um mehr als zwölf Stunden früher als bisher, und befördert seine Blätter sonach auch um eben so viele Zeit früher als bisher. Was man in Wien des Morgens um 7 Uhr liest, muß dort, wohin die Eisenbahnpost während der Nacht gelangen kann, in derselben Stunde gelesen werden können. Was für Wien die neueste Neuigkeit ist, muß in derselben Stunde auch in Graz, Brünn, Olmütz, Preßburg, Odensburg u. s. w. neu seyn. Alles, was auf der Route der Eisenbahnen und Dampfschiffe liegt, muß hierdurch gewinnen, und der Volksbote benützt diese vortreffliche Posteinrichtung, seine Novitäten im Fluge zu empfangen und sie seinen Abonnenten zuzusenden.

Da der „Volksbote“ stets größeren Antheil gewinnt, so erlaubt er sich, seinen Lesern einen kleinen Beweis von dankbarer Aufmerksamkeit zu bieten. Er wird nämlich allen Jenen, welche bis zu Ende dieses Jahres auf sein Journal abonniren, oder bis dorthin schon abonniert haben, als Neujahrs-Geschenk

einen kostbaren Stahlstich verehren,

der so werthvoll und elegant, so schön und reizend seyn wird, daß sie ihn ganz gewiß unter Glas und Rahmen bringen werden. Es wird kein kleiner, geringer Stahlstich seyn, und einen Gegenstand enthalten, der den Lesern ganz gewiß Freude machen wird.

Wer vom 1. Juli 1851 an, auf ein ganzes Jahr mit 10 fl. C. M. abonnirt, soll noch einen zweiten, eben so werthvollen Stahlstich im Juni 1852 erhalten, eine Abbildung bringend, welche in unserer Zeit das größte Aufsehen erregt, und welche bei einem Wiener Kunsthändler gewiß 5 fl. C. M. kosten würde.

Den Freunden schöner Erzählungen, welche in diesem Blatte stets den größten Beifall aller Leser fanden, zeigt der Volksbote an, daß er im Juli dieses Jahres

„Die Abenteuer und Gefahren eines ungarischen Spions“

bringen wird; beide noch interessanter und reicher an frappanten Situationen, als: „Munkács, das Staatsgefängniß“, „Paul, der Rattendrucker, ein Graf“, und „der Lotteriespieler“, erstere in dem vorigen und beide letzteren in dem gegenwärtigen Jahrgange dieser Zeitschrift.

Der Pränumerations-Preis des österreichischen Volksboten ist für Wien vierteljährig 3 fl., halbjährig 5 fl., ganzjährig 8 fl. C. M. sammt täglicher folgender unentgeltlicher Zustellung in die Wohnungen der Herren Pränumeranten.

Für Auswärtige:

vierteljährig 3 fl. 30 kr., halbjährig 6 fl. und ganzjährig 10 fl. C. M. Dafür wird er täglich unter breiten, wohl verschlossenen Umschlägen und gedruckten Adressen bis an die äußersten Grenzen der Monarchie portofrei versendet.

Pränumerations-Briefe müssen der neuen Postordnung gemäß frankirt werden.

Die Herren Pränumeranten werden ersucht, ihre Adressen sehr deutlich zu schreiben, immer das Kronland, den Kreis oder das Comitatus genau anzugeben, und die letzte Post, wenn keine Post im Orte selbst ist, beizufügen, um allen Irrungen, Verwechslungen und Verzögerungen vorzubeugen.

Man adressirt die Bestellungsbriefe an das

Comptoir des „österreichischen Volksboten“ in Wien: Obere Bräunerstraße Nr. 1137, im Landgräflich Fürstenberg'schen Hause, vis-à-vis vom Michaeler-Kloster.